

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/50/62  
9. Januar 1996

---

Fünzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 62

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses  
(A/50/582)]

**50/62. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

*unter Betonung* des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

*sich dessen bewußt*, daß der internationale Transfer von friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

*unter Hinweis* darauf, daß in der Schlußklärung der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebunden Staaten festgestellt wurde, daß Beschränkungen des Zugangs zu Technologie durch die Auferlegung von nichttransparenten Ad-hoc-Export-

kontrollsystemen durch eine Gruppe ausgewählter Staaten oft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die international ausgehandelten Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten die legitimen Verteidigungsbedürfnisse aller Staaten berücksichtigen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Errungenschaften zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu beginnen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Datenbank mit den Namen interessierter Forschungseinrichtungen und Sachverständiger zu erstellen, mit dem Ziel, Transparenz und internationale Zusammenarbeit bei der Anwendung von wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zur Verfolgung von Abrüstungszielen, wie unter anderem die Beseitigung von Waffen, die Rüstungskonversion und die Verifikation, zu fördern;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate zur Förderung der Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke beizutragen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Evaluierungen mitzuteilen;

7. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.